

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN  
der Stadtwerke Witten GmbH**

**zur**

**"VERORDNUNG ÜBER  
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME  
(AVBFernwärmeV)"**

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBFernwärmeV) gelten die nachstehenden "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Witten GmbH", im Folgenden Stadtwerke genannt.

**I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)**

(1) Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

(3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

(4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

**II. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)**

(1) Jedes Grundstück bzw. jede Hauseinheit ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen. Der Anschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Erdverlegte Leitungen dürfen weder überbaut bzw. mit Bäumen und/oder Sträuchern bepflanzt noch durch Anpflanzungen anderer Art beeinträchtigt werden.

## (2) Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Es können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, soweit sie durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Kosten können pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Anschlussarbeiten berechnet werden.

## (3) Anschlussangebot, Auftragserteilung

Der Antrag auf Anschluss und Versorgung oder auf Anschlussänderung ist schriftlich zur Verwendung eines Vordruckes der Stadtwerke zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan des betreffenden Grundstückes beizufügen, in dem die Lage des Hauses und die gewünschte Leitungsführung kenntlich gemacht sind. Bei Neuvorhaben ist außerdem ein Kellergrundriss zur Antragsbearbeitung erforderlich.

Auf der Grundlage des Antrages unterbreiten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Bedingungen und Voraussetzungen der Anschlussarbeiten.

Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung bzw. Änderung des Anschlusses. Die Arbeitsdurchführung soll einvernehmlich erfolgen.

Die Stadtwerke können auf den Kostenbeitrag des Kunden eine angemessene Teilvorauszahlung fordern. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## (4) Unterhaltung des Anschlusses

Der zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke gehörende Hausanschluss wird von diesen während der Laufzeit des Versorgungsvertrages unterhalten; die Kosten tragen die Stadtwerke.

Soweit Arbeiten auf Nichtbeachtung der Versorgungsbedingungen durch den Anschlussnehmer bzw. Abnahmeberechtigten zurückzuführen sind, müssen die anfallenden Aufwendungen den Stadtwerken erstattet werden. Die Kosten können pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Arbeiten berechnet werden.

### III. Ablesung und Abrechnung (§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die Stadtwerke erheben zwölfmonatliche Abschlagszahlungen.

### IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

a) Mahnkosten	3,00 €
b) Nachinkasso	30,00 €
c) Rücklastschriften gemäß Kosten der Geldinstitute	
d) Wiederherstellung der Versorgung während der Öffnungszeiten des Kundenservices	30,00 €
e) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten des Kundenservices	120,00 €

Die Pauschalen a) bis c) sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung unter d) und e) sind umsatzsteuerpflichtig und betragen 35,70 € bzw. 142,80 € incl. Zurzeit 19% Umsatzsteuer (Stand 01. November 2009).

### V. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Witten GmbH“ gelten ab 01. November 2009 in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

**STADTWERKE WITTEN GmbH, Westfalenstraße 18-20, 58455 Witten**  
**Geschäftsführer: Dipl.-Volkswirt Uwe Träris, Aufsichtsratsvorsitzende: Sonja Leidemann**  
**Sitz der Gesellschaft: Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum Handelsregister 8706**